

**Amt für Migration
Aufenthalt**

Fruttstrasse 15
6002 Luzern
Telefon 041 228 77 80
migration@lu.ch
www.migration.lu.ch

Ordentliche Erteilung der Niederlassungsbewilligung (C-Bewilligung)

1. Rechtliche Grundlagen

Art. 34 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration vom 16. Dezember 2005 (AIG, SR 142.20), Art. 34 Abs. 5 AIG, Art. 58a AIG, Art. 62 AIG, Art. 63 Abs. 2 AIG, Art. 96 AIG, Art. 60 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit vom 24. Oktober 2007 (VZAE, SR 142.201), Art. 77a ff. VZAE

2. Voraussetzungen

2.1 Zeitliche Voraussetzungen

Ausländerinnen und Ausländern kann die Niederlassungsbewilligung erteilt werden, wenn sie sich insgesamt mindestens zehn Jahre mit einer Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz aufgehalten haben und sie während den letzten fünf Jahren ununterbrochen im Besitz einer Aufenthaltsbewilligung waren. Vorübergehende Aufenthalte (z.B. Entsandte, Studenten etc.) werden an den ununterbrochenen Aufenthalt in den letzten fünf Jahren nicht angerechnet. Aufenthalte zur Aus- oder Weiterbildung (Art. 27 AIG) werden angerechnet, wenn die gesuchstellende Person nach deren Beendigung während zweier Jahre ununterbrochen im Besitz einer Aufenthaltsbewilligung für einen dauerhaften Aufenthalt war.

Wenn sorgeberechtigten und obhutsberechtigten Eltern die Niederlassungsbewilligung erteilt wird, erhalten ihre Kinder unter 12 Jahren von Gesetzes wegen ebenfalls die Niederlassungsbewilligung. Sind diese Kinder älter als 12 Jahre, gelten die allgemeinen Bestimmungen über die Erteilung der Niederlassungsbewilligung (Art. 34 AIG). Bei Erfüllung der Integrationskriterien kann die Niederlassungsbewilligung nach fünf Jahren erteilt werden (Art. 34 Abs. 4 AIG in Verbindung mit Art. 62 VZAE). Massgebend ist das Alter im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung.

2.2 Integration

Die gesuchstellende Person muss integriert sein (Art. 58a Abs. 1 AIG). Zur Beurteilung der Integration berücksichtigt die zuständige Behörde folgende Kriterien:

- Die Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
- Die Respektierung der Werte der Bundesverfassung
- Die Sprachkompetenzen
- Die Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung

In Art. 77a ff. der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit vom 24. Oktober 2007 (VZAE, SR 142.201) werden die obenstehenden Integrationskriterien weiter konkretisiert.

Alle volljährigen gesuchstellenden Personen müssen nachweisen, dass sie über mündliche Deutschkenntnisse mindestens auf dem Referenzniveau A2 und schriftliche Deutschkenntnisse mindestens auf dem Referenzniveau A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens GER für Sprachen verfügen.

Als Nachweis für die Sprachkompetenzen werden anerkannt:

- Zertifikat Goethe, TELC oder ein anderes Zertifikat gemäss Liste auf https://www.fide-info.ch/doc/08_Sprachenpass/fideDE08_ListeAnerkannteSprachzertifikate.pdf. Das originale Zertifikat mit Bewertungsscala, mit Stempel und Unterschrift der Nachweisinstitution oder der Sprachenpass ist dem Amt für Migration einzureichen (Online-Tests und Einstufungstests werden nicht anerkannt)
- Nachweis der deutschen Sprache als Muttersprache
- Nachweis, dass die gesuchstellende Person die obligatorische Schule in deutscher Sprache während mindestens drei Jahren besucht hat
- Nachweis, dass die gesuchstellende Person eine Ausbildung auf Sekundarstufe II (z.B. Lehre, Gymnasium oder Fachmittelschule) oder Tertiärstufe (z.B. Universität, Hochschule oder Fachhochschule) in deutscher Sprache abgeschlossen hat

Kinder und Jugendliche über 12 Jahre, welche in das Gesuch einbezogen werden, müssen eine Kopie ihres letzten Schulzeugnisses einreichen.

2.3. Keine Widerrufsgünde

Es dürfen keine Widerrufsgünde nach Art. 62 AIG oder Art. 63 Abs. 2 AIG vorliegen. Das heisst, die gesuchstellende Person oder die sie vertretende Person darf keine falschen Angaben machen oder wesentliche Tatsachen verschweigen, sie darf nicht zu einer längerfristigen Freiheitsstrafe verurteilt worden oder gegen sie eine strafrechtliche Massnahme im Sinne der Art. 59-61 oder 64 StGB angeordnet worden sein. Die gesuchstellende Person darf nicht erheblich oder wiederholt gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz oder im Ausland verstossen haben oder diese gefährdet oder die innere oder die äussere Sicherheit gefährdet haben. Ausserdem darf die gesuchstellende Person keine mit Verfügung verbundene Bedingung nicht einhalten oder eine Integrationsvereinbarung ohne entschuldbaren Grund nicht einhalten. Sie oder eine Person, für die sie oder er zu sorgen hat, darf auch nicht auf Sozialhilfe angewiesen sein. Die gesuchstellende Person darf ferner nicht in rechtsmissbräuchlicher Weise versucht haben, das Schweizer Bürgerrecht zu erschleichen, oder ihr darf dieses nicht aufgrund einer rechtskräftigen Verfügung im Rahmen einer Nichtigerklärung gemäss Art. 36 des Bürgerrechtsgesetzes vom 20. Juni 2014 entzogen worden sein. Zuletzt dürfen auch keine Gründe vorhanden sein, welche zum Ersatz der Niederlassungsbewilligung durch eine Aufenthaltsbewilligung führen würden (wenn die Integrationskriterien nach Art. 58a AIG nicht erfüllt sind).

Zur Beurteilung, ob die gesuchstellende Person (und ihre Familie) kein Fürsorgerisiko darstellt, wird eine Berechnung ihrer finanziellen Mittel in Anlehnung an die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien) vorgenommen. Dabei können praxisgemäss nur Einkommen berücksichtigt werden, welche als gesichert gelten. Eine Stelle gilt praxisgemäss dann als gesichert, wenn sie unbefristet und ungekündigt ist und das Anstellungsverhältnis mindestens sechs Monate gedauert hat. Bei selbständigem Erwerb ist die Bilanz- und Erfolgsrechnung der letzten zwei Jahre einzureichen.

3. Vorgehen

Das [Formular 4a](#) ist vollständig ausgefüllt und mit allen darauf erwähnten Bestätigungen und Beilagen dem Amt für Migration des Kantons Luzern einzureichen.